

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschenau hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2012 die Abfallwirtschaftsverordnung vom 24. Sept. 2010 wie folgt geändert:

**I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON
ABFALLWIRTSCHAFTSgebÜHREN
UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN
II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschafts-abgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft bzw. von den im § 9 angeführten Sammelstandorten abgeholt.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- 12 Einsammlungen von Restmüll
- 06 Einsammlungen von Altpapier (rote Tonne)
- 08 Einsammlungen von Kunststoff (gelbe Tonne)
- 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt am 1. Freitag jeden Monats.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus

- einem Behandlungsanteil

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl

- der Abfuhrtermine

(3) Die Grundgebühr beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 78,--
- b) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 7,50,--

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung

pro Müllsack a´ 60 Liter € 3,75

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 4,50

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 70 % der Abfallwirtschaftsgebühr

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2, 15.5, 15.08. und 15.11 jeden Jahres fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

